

## **Kurze Verjährungsfrist des § 548 BGB gilt auch für Mieter**

Führt ein Mieter Renovierungsarbeiten während des Mietverhältnisses durch, obwohl eine rechtswirksame Verpflichtung im Mietvertrag nicht besteht, so kommt grundsätzlich ein Erstattungsanspruch in Betracht. Dieser verjährt jedoch auch für Mieter gem. § 548 Abs. 2 BGB sechs Monate nach Rückgabe des Mietobjektes (Urteil des BGH vom 4. Mai 2011, VIII ZR 195/10).

Rechtsanwalt Uwe Witting  
Justiziar H + G Göttingen e. V.